

Leitlinien

der Fachhochschule Merseburg zu den Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Präambel

Die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat am 19. Januar 1998 ausführliche „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vorgelegt. Darin werden Hochschulen und Forschungseinrichtungen aufgefordert, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verbindlich zu formulieren und Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu entwickeln. An Einrichtungen, die sich nicht an diese Empfehlungen halten, sollen keine Fördermittel mehr vergeben werden.

Diese Empfehlungen wurden den Fachbereichen und An-Instituten der Fachhochschule Merseburg übergeben.

Sie sind auch im Internet unter

http://www.dfg-bonn.de/aktuell/empf_selbstkontr.htm¹ einsehbar.

In der 185. Sitzung des Plenums der Hochschulrektorenkonferenz am 6. Juli 1998 ist für die Hochschulen empfohlen worden, die verabschiedeten Vorschläge zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu übernehmen bzw. in Kraft zu setzen (http://www.hrk.de/archiv/stellungnahme/Plen185_3.html#anchor12789572).

Die Fachhochschule Merseburg schließt sich der Initiative der DFG und der HRK an. Im Nachfolgenden werden Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, organisatorische Richtlinien zur Umsetzung der Leitlinien und eine Begriffsdefinition gegeben sowie Maßnahmen zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Merseburg vorgeschlagen.

1. Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Im Folgenden können nur allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit genannt werden, die Voraussetzungen für wissenschaftlichen Fortschritt, eine Atmosphäre des Vertrauens unter Wissenschaftlern ³ sowie für eine verantwortungsvolle Nachwuchsförderung sind.

¹ Neue Adresse: http://www.dfg.de/aktuell/download/empf_selbstkontr.htm

² Neue Adresse:

http://www.hrk.de/vbsmodule/texte/std_text.asp?str_callFile=texte/archiv/Entschliessungen/Plen185_3.htm

³ Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in den Leitlinien in der männlichen Form gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- a) Alle Wissenschaftler der Hochschule sind verpflichtet, gemäß den Prinzipien der Wissenschaftlichkeit (*lege artis*) zu arbeiten. Näheres ist dazu in Anlehnung an die Empfehlungen entsprechender Fachgesellschaften definiert.
- b) Sowohl die eingesetzten Methoden als auch die Ergebnisse müssen dokumentiert werden, damit die Möglichkeit der Reproduzierbarkeit gegeben ist. Eine Dokumentationspflicht von in der Regel 10 Jahren wird empfohlen.
- c) Bei der Bewertung eigener Ergebnisse müssen die Beiträge anderer Wissenschaftler zu diesem Thema in adäquater Form und in einer ehrlichen Auseinandersetzung berücksichtigt werden.

2. Organisatorische Richtlinien

Jede wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Leitlinien umgesetzt werden. Dabei ist die Verantwortlichkeit innerhalb der Einrichtung festzulegen.

- a) Der Leiter eines wissenschaftlichen Vorhabens bestimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Dekans oder des Lehrstuhlinhabers die Grundrichtung der Forschung innerhalb dieses Vorhabens.
- b) Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.
- c) Der Leiter eines Vorhabens ist für die Definition der Schwerpunkte innerhalb der Gruppe, die Festlegung der Arbeitsläufe und Überwachung zuständig.
- d) Diplomanden, Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter leisten einen wichtigen Beitrag zu wissenschaftlichen Untersuchungen. Sie haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung. Sie sind ihrerseits zu verantwortungsbewusster Arbeit und Kollegialität sowie zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten verpflichtet.
- e) An den Fachbereichen sind Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

3.1. Grundsatz

Die Fachhochschule Merseburg wird einem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Merseburg nachgehen. Sollte sich nach der Ermittlung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

3.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- . das Erfinden von Daten;
- . das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan oder zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

b) Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- . die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- . die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- . die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- . die Verfälschung des Inhalts,
- . die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.
- e) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- f) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus

- . Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- . Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- . Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- . grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

4. Maßnahmen zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

4.1. Ombudsmann

Der Akademische Senat bestellt auf Vorschlag des Rektorates einen erfahrenen Hochschullehrer als Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsmann). Der Ombudsmann wird im Hochschulführer genannt und berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Zu Ombudsleuten sollen nur Persönlichkeiten gewählt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Prorektor oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Der Ombudsmann hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Stellvertreter wird gleichfalls vom Senat bestellt. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

4.2. Kommission

Zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beauftragt der Senat die Forschungskommission. Untersuchungen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten werden in gesonderten nicht öffentlichen Kommissionssitzungen durchgeführt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Der Ombudsmann und sein Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder der Kommission werden im Vorlesungsverzeichnis personell ausgewiesen.

Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmannes oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

5. Verfahren

5.1. Vorprüfung

- a) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o. g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und Betroffenen der vom Rektorat bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- c) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden

wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

- d) Die Kommission kann den Informierenden, den Betroffenen und weitere Personen, denen der Verdacht bekannt ist, anhören.
- e) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren, unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- f) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

5.2. Förmliche Untersuchung

- a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- b) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für den Umfang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u. a. Schlichtungsberater zählen.
- c) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Er-

gebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

- f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens informiert der Ombudsmann alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- i) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

5.3. Weitere Verfahren

- a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Rektorat zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Betroffenen sind über die Entscheidung des Rektorates zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
- b) Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Rektorat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

6. Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Fachhochschule Merseburg am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Merseburg in Kraft. Die Ordnung wird jedem Hochschullehrer persönlich zur Verfügung gestellt. Sie kann auf den web-Seiten der Hochschule eingesehen werden.

7. Schlussbemerkungen

Neben den Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an der Fachhochschule Merseburg Maßnahmen zu verstärken bzw. neu einzuführen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei eine institutionelle Verantwortung zu. Jeder Leiter oder Betreuer einer Arbeitseinheit hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein. Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Jeder Nachwuchswissenschaftler soll z. B. darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und er sollte früh in seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selber fair behandelt worden zu sein. In diesem Zusammenhang wird von der Hochschulrektorenkonferenz empfohlen, auch aus Studienabschlussarbeiten unter Nennung des Autors zu zitieren.

Bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern werden diese davon in Kenntnis gesetzt, dass sich die Fachhochschule Merseburg Leitlinien „zu den Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten“ gegeben hat.

Die Leitlinien gelten gleichermaßen auch für An-Institute der Fachhochschule Merseburg.

Annahme durch den Senat am 25.04.2002.